

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. November 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1150/23 - 3.5.05

Anmeldenummer: 08166222.3

Veröffentlichungsnummer: 2033926

IPC: B66B1/46, B66B1/48

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Aufzugsanlage zur Beförderung von Aufzugsbenutzern in einem Gebäudeareal

Patentinhaber:

INVENTIO AG

Einsprechende:

TK Elevator Innovation and Operations GmbH

Stichwort:

Positionserfassungsvorrichtung/INVENTIO

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 84, 123(2), 123(3)

EPÜ R. 80

Schlagwort:

Erfinderische Tätigkeit - Hauptantrag (nein): unvollständige
Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes durch die
Einspruchsabteilung
Unzulässige Erweiterung - Hilfsanträge (ja)
Erweiterung des Schutzbereichs - Hilfsanträge (ja)
Klarheit - Hilfsanträge (nein)

Zitierte Entscheidungen:

T 0641/00, T 2488/11, T 2315/16, T 1219/18



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1150/23 - 3.5.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.05
vom 24. November 2025

Beschwerdeführerin: TK Elevator Innovation and Operations GmbH
(Einsprechende) E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Paustian & Partner Patentanwälte mbB
Oberanger 32
80331 München (DE)

Beschwerdegegnerin: INVENTIO AG
(Patentinhaberin) Seestrasse 55
6052 Hergiswil (CH)

Vertreter: Inventio AG
Seestrasse 55
6052 Hergiswil (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 12. April
2023 zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 2033926 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender K. Bengi-Akyürek
Mitglieder: E. Konak
C. Heath

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende (im Folgenden "die Beschwerdeführerin") legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, den Einspruch gegen das Streitpatent zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents.
- III. Die Patentinhaberin (im Folgenden "die Beschwerdegegnerin") beantragt die Zurückweisung der Beschwerde (**Hauptantrag**) oder hilfsweise die Aufrechterhaltung des Streitpatents gemäß einem der mit der Beschwerdeerwiderung eingereichten **Hilfsanträge 1 bis 3**.
- IV. Die Beteiligten wurden zu einer mündlichen Verhandlung geladen. Nachdem die Beschwerdegegnerin mitteilte, dass sie nicht an der von der Kammer anberaumten mündlichen Verhandlung teilnehmen würde, hat die Kammer im schriftlichen Verfahren entschieden.
- V. In der vorliegenden Entscheidung wird auf folgendes Dokument Bezug genommen:

E1: WO 2004/084556 A1.
- VI. Anspruch 1 des **Hauptantrags** lautet wie folgt:

"Verfahren zum Betreiben einer Aufzugsanlage zur Beförderung von Aufzugsbenutzern in einem Gebäudeareal, wobei von einer Positionserfassungsvorrichtung Positionen von Aufzugsbenutzern im Gebäudeareal erfasst

werden, in dem von einer Kamera (42) stammende Kamerasignale in Form digitaler Kamerabilder erfasst werden und von einer Auswerteeinheit (31) erfasste Positionen von Aufzugsbenutzern ausgewertet werden, dadurch gekennzeichnet, dass Positionen von Aufzugsbenutzern von einem Speichermedium als räumliche- und zeitliche Positionsdaten festgehalten werden; dass verschiedene Aufzugsbenutzer auf einem Kamerabild anhand von Unterscheidungskriterien unterschieden werden."

Anspruch 1 des **Hilfsantrags 1** unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hauptantrags wie folgt:

"[...], dadurch gekennzeichnet, dass von einem Speichermedium erfasste Positionen von Aufzugsbenutzern ~~von einem Speichermedium~~ als räumliche- und zeitliche Positionsdaten festgehalten werden; dass verschiedene Aufzugsbenutzer auf einem Kamerabild anhand von Unterscheidungskriterien unterschieden werden, dass ein Aufzugsbenutzer von einer Identifizierungseinheit (43, 44, 45) identifiziert wird, dass eine Positionserfassung eines Aufzugsbenutzers überprüft wird, dass eine Identifizierung bzw. Authentifizierung des Aufzugsbenutzers überprüft wird, dass dem Aufzugsbenutzer, falls er sich korrekt identifiziert bzw. authentifiziert hat und seine Position erfasst wurde, von einer Zutrittsberechtigungseinheit eine Zutrittsberechtigung zum Gebäudeareal zugewiesen wird, bzw. falls er sich korrekt identifiziert bzw. authentifiziert hat und seine Position erfasst wurde, von einer Zutrittsberechtigungseinheit eine Zutrittsberechtigung zum Gebäudeareal zugewiesen wird, eine Tür geöffnet wird bzw. ein Drehkreuz (46) freigegeben wird, bzw. dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position

nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird, bzw. dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird, in dem Eingangstüren bzw. Drehkreuze (46) oder andersartige Barrieren blockiert werden."

Anspruch 1 des **Hilfsantrags 2** unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 wie folgt:

"[...], dass dem Aufzugsbenutzer, falls er sich korrekt identifiziert bzw. authentifiziert hat und seine Position erfasst wurde, von einer Zutrittsberechtigungseinheit eine Zutrittsberechtigung zum Gebäudeareal zugewiesen wird, ~~bzw. falls er sich korrekt identifiziert bzw. authentifiziert hat und seine Position erfasst wurde, von einer Zutrittsberechtigungseinheit eine Zutrittsberechtigung zum Gebäudeareal zugewiesen wird, eine Tür geöffnet wird bzw. ein Drehkreuz (46) freigegeben wird, bzw. dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird, bzw. dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird, in dem Eingangstüren bzw. Drehkreuze (46) oder andersartige Barrieren blockiert werden~~
dass vom Aufzugsbenutzer an einem Eingabeterminal (49, 50) in einer Ebene (30, 40) des Gebäudeareals ein Zielruf bzw. Aufzugsruf eingegeben wird; dass der eingegebene Zielruf bzw. Aufzugsruf an eine Hauptsteuereinheit (31) übermittelt wird, dass Positionsdaten und die Zutrittsberechtigung eines jeden

Aufzugsbenutzers an die Hauptsteuereinheit (31) übermittelt und in einem Förderprofil abgelegt werden; dass von der Hauptsteuereinheit (31) jedem an einem Eingabeterminal (49, 50) getätigten Zielruf bzw. Aufzugsruf genau eine zeitlich aktuelle Aufzugsbenutzerposition und eine Zutrittsberechtigung des Aufzugsbenutzers zugeordnet wird, und dass von der Hauptsteuereinheit (31) dem Aufzugsbenutzer eine Aufzugskabine zugewiesen wird."

Anspruch 1 des **Hilfsantrags 3** unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 wie folgt:

~~"[...], dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird,~~ dass, falls sich der Aufzugsbenutzer nicht identifiziert bzw. authentifiziert hat oder seine Position nicht erfasst wurde, eine Sicherheitsmassnahme eingeleitet wird, in dem Eingangstüren bzw. Drehkreuze (46) oder andersartige Barrieren blockiert werden, dass vom Aufzugsbenutzer an einem Eingabeterminal (49, 50) in einer Ebene (30, 40) des Gebäudeareals ein Zielruf bzw. Aufzugsruf eingegeben wird; dass der eingegebene Zielruf bzw. Aufzugsruf an eine Hauptsteuereinheit (31) übermittelt wird, dass Positionsdaten und die Zutrittsberechtigung eines jeden Aufzugsbenutzers an die Hauptsteuereinheit (31) übermittelt und in einem Förderprofil abgelegt werden; dass von der Hauptsteuereinheit (31) jedem an einem Eingabeterminal (49, 50) getätigten Zielruf bzw. Aufzugsruf genau eine zeitlich aktuelle Aufzugsbenutzerposition und eine Zutrittsberechtigung des Aufzugsbenutzers zugeordnet wird, und dass von der Hauptsteuereinheit (31) dem Aufzugsbenutzer eine Aufzugskabine zugewiesen wird,

dass von der Hauptsteuereinheit (31) dem Aufzugsbenutzer eine Aufzugskabine zugewiesen wird, und dass der Aufzugsbenutzer die ihm zugewiesene Aufzugskabine (36) betritt."

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag

1.1 Gegenstand von Anspruch 1

Die Merkmale von **Anspruch 1** des Hauptantrags lauten wie folgt (Merkmalsgliederung wie im vorangegangenen Beschwerdeverfahren **T 1219/18**):

- [M1.1] Verfahren zum Betreiben einer Aufzugsanlage zur Beförderung von Aufzugsbenutzern in einem Gebäudeareal, wobei
- [M1.2] von einer Positionserfassungsvorrichtung Positionen von Aufzugsbenutzern im Gebäudeareal erfasst werden,
- [M1.3] in dem von einer Kamera stammende Kamerasignale in Form digitaler Kamerabilder erfasst werden und
- [M1.4] von einer Auswerteeinheit erfasste Positionen von Aufzugsbenutzern ausgewertet werden, wobei
- [M1.5] Positionen von Aufzugsbenutzern von einem Speichermedium als räumliche und zeitliche Positionsdaten festgehalten werden; dass
- [M1.6] verschiedene Aufzugsbenutzer auf einem Kamerabild anhand von Unterscheidungskriterien unterschieden werden.

- 1.2 Im Fall **T 1219/18** hat die zuständige Kammer festgestellt, dass Dokument E1 die Merkmale **M1.3 und M1.5** von Anspruch 1 des Hauptantrags nicht offenbart.
- Bezüglich des **Merkmals M1.3** gab die Kammer an, dass *"[d]er aus E1 bekannte 3D-IR-Sensor mit Eigenlichtquelle [...] keine Kamera im Sinne des Merkmals M1.3" sei (siehe T 1219/18, Gründe 2.2).*
 - Bezüglich des **Merkmals M1.5** stellte die Kammer fest, dass *"[o]bwohl Positionen von Aufzugsbenutzern in E1 zweifelsfrei ermittelt werden (siehe Seite 8, Zeilen 21-28 oder Seite 15, Zeile 20), ist nicht ersichtlich, dass sie notwendigerweise von einem Speichermedium festgehalten werden müssten" (siehe T 1219/18, Gründe 2.4, letzter Absatz).*
- 1.3 Es ist nicht strittig, dass keine Wechselwirkung zwischen den Merkmalen M1.3 und M1.5 vorliegt (siehe auch die angefochtene Entscheidung, Gründe 2.3.1.1).
- 1.4 In ihrer Begründung zur Neuheit bezüglich **Merkmal M1.3** wies die zuständige Kammer in **T 1219/18** darauf hin, dass Dokument E1 selbst den dort erfindungsgemäß eingesetzten "3D-IR-Sensor mit Eigenlichtquelle" einer Kamera gegenüberstellt. Für die Einspruchsabteilung und die Patentinhaberin folgte daraus offenbar, dass es ausgehend von E1 für die Fachperson dann nicht naheliegend sein würde, die "3D-IR-Sensoren" durch Kameras zu ersetzen. Denn E1 lehre explizit gegen den Einsatz von Kameras, die von Fremdlicht abhängig sind, und schlage "3D-IR-Sensoren" mit einer Eigenlichtquelle als Lösung für deren Mängel vor.

Die Beschwerdeführerin führt dagegen aus, dass der

Einsatz einer *Kamera* statt "3D-IR-Sensoren" eben eine naheliegende, alternative Ausführung zur Positionserfassung der Aufzugsnutzer sei. Vor allem bei Anwendungsfällen, bei denen die Intensität der Beleuchtung im Wesentlichen gleichbleibend ist, würde die Fachperson die "3D-IR-Sensoren" in E1 ohne erfinderische Tätigkeit durch *Kameras* ersetzen.

Die Kammer stimmt der Beschwerdeführerin zu. Dass Dokument E1 die Nachteile von von Fremdlicht abhängigen *Kameras* diskutiert und eben als Lösung dafür "3D-IR-Sensoren" mit Eigenlichtquelle vorschlägt, zeigt eindeutig, im Gegensatz zu den Schlussfolgerungen der Einspruchsabteilung und der Beschwerdegegnerin, dass der Einsatz von *Kameras* in diesem Kontext eine der Fachperson zum relevanten Zeitpunkt wohlbekannte Alternative zur Implementierung der entsprechenden Positionserfassung mit zum Prioritätszeitpunkt bekannten Nachteilen war. Dies wird insbesondere auch von der Patentschrift selbst bestätigt (vgl. Spalte 5, Zeilen 53-57: "*Für die Aufzugsbenutzererfassung eignen sich übliche digitale Flüssigkristalldisplay (LCD) Kameras, es lassen sich aber auch Bewegungssensoren wie **Infrarot (IR) Detektoren** oder Radar- und Ultraschallsensoren einsetzen*"). Der Einsatz von *Kameras* statt "3D-IR-Sensoren" ist dann doch eine möglicherweise nachteilige, aber vorhersehbare Änderung von E1, welche die Fachperson zum relevanten Zeitpunkt klar absehen und richtig beurteilen konnte. Dieser bekannte Nachteil wird auch nicht durch einen erst durch die Patentanmeldung offenbaren und damit unerwarteten technischen Vorteil aufgewogen. Daher stellt Merkmal M1.3 ein beliebiges Merkmal dar, das mithin nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen kann.

- 1.5 Bezüglich des **Merkmals M1.5** gelangte die Einspruchsabteilung auch zu einer analogen Schlussfolgerung aufgrund der Aussage in **T 1219/18**, wonach im System von E1 Positionen nicht notwendig von einem "Speichermedium" festgehalten werden müssten. Ausgehend von Dokument E1 sei es daher nicht naheliegend, Positionen zu speichern, geschweige denn "räumliche und zeitliche Positionsdaten". Zudem wies die Einspruchsabteilung die von der Beschwerdeführerin formulierte objektive technische Aufgabe, nämlich zu *ermöglichen, später wieder auf die Positionsdaten zur Auswertung zurückzugreifen*, als unzulässig zurück, da eine solche Formulierung der Aufgabe einen direkten Hinweis auf die Lösung enthalte. Ferner stimmte die Einspruchsabteilung der Beschwerdegegnerin zu, dass diese angebliche objektive technische Aufgabe z. B. auch durch die Speicherung der Bilder selbst gelöst werden könnte. Daher sei eine Lösung durch die Speicherung der "räumlichen und zeitlichen Positionsdaten" nicht naheliegend.

Die Kammer stimmt der Einspruchsabteilung nicht zu. Obwohl sich die Einspruchsabteilung der von der Beschwerdeführerin formulierten angeblichen objektiven technischen Aufgabe nicht anschließen konnte, hat sie selbst nicht angegeben, was die tatsächliche technische Wirkung des Merkmals M1.5 und die darauf basierte korrekte objektive technische Aufgabe sei. Auch die Beschwerdegegnerin führt nicht aus, was die technische Wirkung des Festhaltens von "Positionen von Aufzugsbenutzern von einem Speichermedium als räumliche und zeitliche Positionsdaten" sein soll. Jedoch wird in Anspruch 1 des Hauptantrags nicht weiter ausgeführt, zu welchem Zweck die Positionsdaten überhaupt gespeichert werden. Hierzu sei angemerkt, dass der Umfang der Daten, die in einem solchen System gespeicherten

werden, oft von nicht-technischen Anforderungen wie z. B. dem jeweiligen Sicherheitskonzept bzw. den einschlägigen Datenschutzanforderungen bestimmt, die eine zu erfüllende Vorgabe im Sinne von **T 641/00**, Leitsatz 2 darstellen (siehe auch **T 2488/11**, Gründe 1.4 bis 1.6; **T 2315/16**, Gründe 2.2). Unabhängig davon kann hier aber die objektive technische Aufgabe als *Ermöglichung eines Rückgriffs auf räumliche und zeitliche Positionsdaten von Aufzugsbenutzern im System von E1* formuliert werden. Die bloße Speicherung dieser Daten auf einem Speichermedium zur Lösung dieser Aufgabe wäre dann durchaus eine naheliegende Maßnahme für die Fachperson.

1.6 Aus diesen Gründen beruht der Gegenstand von Anspruch 1 des Hauptantrags nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

2. Hilfsanträge 1 bis 3

2.1 Anspruch 1 aller **Hilfsanträge** wurde, unter anderem, wie folgt geändert (Merkmalsgliederung der Kammer):

[M1.5*] von einem Speichermedium erfasste Positionen von Aufzugsbenutzern ~~von einem Speichermedium~~ als räumliche und zeitliche Positionsdaten festgehalten werden.

2.2 Die Beschwerdeführerin führt aus, dass diese Änderung gegen Artikel 123 (2) und (3) EPÜ, Artikel 84 EPÜ und Regel 80 EPÜ verstoße. Dem stimmt die Kammer zu.

2.2.1 Das **Merkmal M1.5** des erteilten Anspruchs 1 definierte, dass Positionen von Aufzugsbenutzern *von einem Speichermedium* als "räumliche und zeitliche Positionsdaten" *festgehalten werden*. Dieses Merkmal

wurde nun als neues **Merkmal M1.5*** dahingehend geändert, dass von einem Speichermedium erfasste Positionen von Aufzugsbenutzern *als räumliche und zeitliche Positionsdaten festgehalten werden.*

- 2.2.2 Somit fehlt in Merkmal M1.5* der Schritt, Positionen von Aufzugsbenutzern *von einem Speichermedium festzuhalten.* Vielmehr verwendet Merkmal M1.5* *bereits* von einem Speichermedium erfasste Positionen und hält sie *auf einem beliebigen Medium* als räumliche und zeitliche Positionsdaten fest. Damit wurde jedoch der Schutzbereich des Patents erweitert (Artikel 123 (3) EPÜ). Ferner ergibt sich hieraus auch eine unzulässige Änderung, die über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 123 (2) EPÜ).

- 2.2.3 Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass Merkmal M1.5 inhaltlich dem Merkmal M1.5* entspreche und damit Merkmal M1.5* keine neue Information enthielte.

Wie oben angeführt, stimmt die Kammer nicht darin zu, dass der geänderte Wortlaut denselben Inhalt hat. Selbst wenn man dies *arguendo* akzeptieren würde, würde sich die Frage ergeben, wie eine Änderung mit demselben Informationsgehalt durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 EPÜ veranlasst sein könnte (vgl. Regel 80 EPÜ).

- 2.2.4 Ferner stimmt die Kammer der Beschwerdeführerin zu, dass sich aus dem geänderten **Merkmal M1.5*** eine Unklarheit (Artikel 84 EPÜ) des Anspruchswortlauts ergibt. In Merkmal M1.4 ist nämlich definiert, dass *von einer Auswerteeinheit erfasste Positionen* von Aufzugsbenutzern ausgewertet werden. Aufgrund des neuen Merkmals M1.5* existieren nun sowohl *von einer Auswerteeinheit erfasste Positionen* als auch *von einem*

Speichermedium erfasste Positionen. Daher ist es nicht klar, ob die von einem Speichermedium erfassten Positionen die *gleichen* Positionen sind, wie die von einer Auswerteeinheit erfassten Positionen.

- 2.3 Aus diesen Gründen sind die Hilfsanträge 1 bis 3 nach Artikel 123 (2) und (3) EPÜ bzw. 84 EPÜ nicht gewährbar.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



B. Brückner

K. Bengi-Akyürek

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt